

Einwohnergemeinde Wyssachen

Gebührenreglement zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wyssachen erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes vom 28. Juni 2000 folgendes

Gebührenreglement

Bemessungsgrundlagen Art. 1
Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Sackgebühren. Sie werden pro Sack, Bündel, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.

Ansätze Art. 2
1 Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühren, Gebühren- und Containermarken gedeckt werden.

2 Grundgebühr

a) Einzelpersonenhaushalt	CHF 40.00	-	CHF 100.00
b) Mehrpersonenhaushalt	CHF 60.00	-	CHF 140.00
c) Gewerbebetriebe	CHF 60.00	-	CHF 140.00
d) Ferienwohnungen	CHF 30.00	-	CHF 100.00

3 Die Grundgebühr eines Gewerbes ist geschuldet, wenn

- das Gewerbe im Handelsregister eingetragen ist; oder
- das Gewerbe eine Gewerbe- und Einrichtungsbewilligung hat; oder
- das Gewerbe Löhne über die AHV abrechnet.

4 Abfallbezogene Gebühren

a) Säcke: Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Ansätze betragen:

35-Liter	CHF 0.60	-	CHF 2.40
60-Liter	CHF 1.20	-	CHF 4.80

b) Sackmarken 110 l Säcke

110 Liter	CHF 1.80	-	CHF 7.20
-----------	----------	---	----------

c) Sondermarken Sperrgut bis 18 kg

	CHF 4.00	-	CHF 8.00
--	----------	---	----------

d) Sondermarken Sperrgut bis 30 kg

	CHF 10.00	-	CHF 30.00
--	-----------	---	-----------

e) Containermarken

bis 200-Liter (pro Leerung)	CHF 5.00	-	CHF 15.00
bis 400-Liter (pro Leerung)	CHF 10.00	-	CHF 30.00
bis 600-Liter (pro Leerung)	CHF 15.00	-	CHF 45.00
bis 800-Liter (pro Leerung)	CHF 20.00	-	CHF 60.00

Art. 3

Gebührenansätze

1 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 + 4)

2 Gebührenänderungen werden im Amtsanzeiger publiziert.

Art. 4

Abgabe

1 Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrriechsäcke und Marken werden im Amtsanzeiger und in der Orientierungsschrift bekannt- gegeben.

2 Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und die Einzelheiten ab.

Ausschluss	<p><u>Art. 5</u></p> <p>1 Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter, Bündel) ohne Marken und Abfallsäcke ohne Gebührenmarkenbezeichnung werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.</p> <p>2 Container ohne Gebührenmarke werden nicht geleert.</p>
Sammelstellen	<p><u>Art. 6</u></p> <p>1 Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle) wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>2 Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe kann eine Gebühr erhoben werden.</p>
Direktlieferungen	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten oder von der Abfall-Lieferantin direkt zu bezahlen.</p>
Tierkadaver	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Die von der Sammelstelle in Rechnung gestellten Kosten werden wie folgt finanziert:</p> <p>a) 80 % werden auf die Landwirtinnen und Landwirte nach GVE verteilt; der Gemeinderat setzt den Verteilschlüssel fest.</p> <p>b) 20 % werden über die Grundgebühr finanziert.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 9</u></p> <p>1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung nicht reglementarisch verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.--.</p> <p>2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p>3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertisenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Nicht geregelte	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Gebühren, die in keiner Vorschrift geregelt sind, werden festgelegt</p>

Gebühren	durch: - die Gemeindeverwaltung bis Fr. 50.--; - den Gemeinderat oder die zuständige Kommission ab Fr. 51.--.
Bezug	<p><u>Art. 11</u></p> <p>1 Die Grundgebühren werden jährlich mittels Gemeindeabgaberechnung bezogen.</p> <p>2 Sack-, Marken- und Containergebühren werden vom Abfallinhaber oder der Abfallinhaberin bezahlt.</p> <p>3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>4 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Mehrwertsteuer	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Wenn in Zukunft die Gemeinde die Mindestsumme für die Abrechnung der Mehrwertsteuer erreicht, ist die Mehrwertsteuer ebenfalls geschuldet und wird auf den Gebühren aufgerechnet.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 13</u></p> <p>1 Art. 8 dieses Reglementes tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft</p> <p>2 Das übrige Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.</p> <p>3 Es hebt den Gebührentarif vom 13. Oktober 1989 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Einwohnergemeinde Wyssachen

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Wyssachen, _____, am 05. Dezember 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

U. Steffen

Die Gemeindeverwalterin:

S. Wittmer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 03. November 2011 und 01. Dezember 2011 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:

Keine

Wyssachen, _____, den 04. November 2011

Die Gemeindeverwalterin:

S. Wittmer

Inkrafttreten im Anzeiger des Amtes Trachselwald Nr. 52 vom 29. Dezember 2011 und Nr. 01 vom 05. Januar 2012 publiziert.

K/ Reglemente/ Gebührenreglement zum Abfallreglement